1. Änderung der Satzung

der Gemeinde Sickte über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Sickte

Aufarund §§ 10. Abs und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sickte am 27.11.2017 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Sickte vom 14.07.2014 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Sickte wird wie folgt geändert:

"§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Sickte wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

400 v.H.

b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B)

400 v.H.

2. Gewerbesteuer

360 v.H."

Artikel II

Diese 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Sickte tritt am 01.01.2018 in Kraft.

ausgefertigt:

Sickte, den 04.12.2017

Marco Kelb

Bürgermeister